

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

45. Jahrgang

Braunschweig, den 16. Februar 2018

Nr. 2

Inhalt	Seite
Dritte Satzung über die Änderung der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“.....	15
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	15
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig.....	15

Dritte Satzung über die Änderung der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 6. Februar 2018

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 5. Oktober 1999 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 10. Dezember 1999) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 21. Juli 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 30. Juli 2015, Seite 35) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufgaben

Durch den „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ soll die dauerhafte Finanzierung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebenen, soweit das Beamtenverhältnis bei der Stadt Braunschweig nach dem 31. Dezember 1999 begründet worden ist, sichergestellt werden.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Zuführung der Mittel

(1) Die Höhe der Zuführungen zum Sondervermögen bestimmt sich nach der in der geltenden Investitionsplanung der Stadt Braunschweig vorgesehenen Jahresrate.

(2) Der sich nach dem Absatz 1 für das lfd. Kalenderjahr ergebende Betrag ist dem Sondervermögen bis zum 15. August zuzuführen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den 7. Februar 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 7. Februar 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für den Stadtamtmann Harald-Peter Pfeiffer, Fachbereich 20, Abteilung 20.21, ausgestellte Dienstausweis Nr. 6618 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Schlimme

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig vom 20. Juni 2017

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 106) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Februar 2018 für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig vom 20. Juni 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 29. Juni 2017, S. 31 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Städtische Kinderspiel-, Jugend- und Bolzplätze sowie andere durch entsprechende Hinweisschilder (siehe die als Bestandteil dieser Verordnung beigefügte Anlage p) zum Spielen und Liegen ausgewiesene Flächen in öffentlichen Anlagen, der Schul- und Bürgergarten, die historischen Friedhöfe „St.-Petri-Friedhof“, „Ehemaliger Friedhof der St.-Martini-Gemeinde“, „St.-Ulrici-Brüdern-Friedhof“ und „St.-Nicolai-Friedhof“ sowie in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September die Liegewiesen und Sandbereiche im Heid-

bergpark (siehe die als Bestandteil dieser Verordnung beigefügten Anlagen Karten i und k-o) dürfen mit Hunden nicht betreten werden.“

2. In § 13 Absatz 1 Nummer 6 werden vor den Wörtern „die Liegewiesen und Sandbereiche im Heidbergpark“ die Wörter „in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30 September“ eingefügt.
3. Die Anlage d) zu § 6 Abs. 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 6. Februar 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 6. Februar 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Anhang zu Artikel I Nummer 3:

Anlage d) zu § 6 Abs. 1

Prinz-Albrecht-Park ohne Franzisches Feld/Nußberg

Prinz-Albrecht-Park, ohne Franzses Feld/Nußberg



